

BGer 5A_596/2023 vom 29. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_596_2023

FR: TF 5A_596/2023 du 29 août 2023

IT: TF 5A_596/2023 del 29 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Pfändungsurkunde Nr. xxx des Betreibungsamtes Winterthur-Stadt vom 26. Januar 2023 wurden sämtliche im Alleineigentum des Beschwerdeführers stehenden Liegenschaften in der Gemeinde U. _____ gepfändet.

Mit Eingabe vom 1. Februar 2023 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Bezirksgericht Winterthur. Mit Eingabe vom 10. Februar 2023 ergänzte er die Beschwerde. Mit Urteil vom 15. Mai 2023 wies das Bezirksgericht die Beschwerde ab.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingaben vom 7., 8. und 9. Juni 2023 Beschwerde. Weitere Eingaben datierten vom 14. und 27. Juni 2023. Mit Beschluss vom 4. August 2023 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht ein. Ergänzend verwies es auf die Erwägungen des Bezirksgerichts, soweit der Beschwerdeführer erneut geltend machen wolle, die gepfändeten Grundstücke seien nicht pfändbar.

Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer am 16. August 2023 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Das Obergericht ist auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach in erster Linie, ob es zu Recht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 2 BGG), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Der Beschwerdeführer geht jedoch nicht darauf ein, dass er seine Beschwerde an das Obergericht ungenügend begründet hat. Stattdessen macht er geltend, es bestehe kein Raum für die Pfändung. Dies genügt den Begründungsanforderungen nicht (BGE 139 II 233 E. 3.2).

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.